



**B B B V**



***Satzung***

***Stand 11.03.2017***



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b>	3
1.1	Name, Rechtsform, Sitz	3
1.2	Allgemeine Grundsätze	3
1.3	Mitgliedschaften	3
1.4	Zweck	3
1.5	Aufgaben	4
1.6	Gemeinnützigkeit	5
1.7	Rechtsgrundlagen	6
1.8	Wahlen	6
<b>2.0</b>	<b>MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT</b>	6
2.1	Erwerb der Mitgliedschaft	6
2.2	Erlöschen der Mitgliedschaft	7
2.3	Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder	7
2.4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
<b>3.0</b>	<b>ORGANE</b>	8
3.1	Allgemeine Bestimmungen	8
3.2	Der Verbandstag	9
3.3	Das Präsidium	11
3.4	Sportausschuss (SPA)	13
3.5	Lehrwesen	13
3.6	Sportgericht	13
3.7	Verbandsgericht	14
3.8	Spielkreise	15
3.9	Ehrungen	15
3.10	Nutzungsrechte	15
<b>4.0</b>	<b>FINANZEN</b>	15
4.1	Mitgliedsbeitrag	15
4.2	Haushalt und Rechtsprüfung	15
<b>5.0</b>	<b>SANTIONSGEWALT UND SANKTIONARTEN</b>	16
5.1	Sanktionsgewalt	16
5.2	Sanktionsarten	16
<b>6.0</b>	<b>DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ</b>	18
6.1	Datenverarbeitung	18
6.2	Datenschutz	18
<b>7.0</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>	19
7.1	Auflösung	19
7.2	In-Kraft-Treten	19

Anlage 1  
Anlage 2

Antrag auf Mitgliedschaft  
Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung



## **1.0 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### *1.1 Name, Rechtsform, Sitz*

- (1) Der am 27.10.1990 gegründete Verband trägt den Namen Brandenburgischer Billard Verband e.V. - nachfolgend BBBV genannt - und fungiert als Dachorganisation aller Billardspielarten und ihrer Vereine und Zugehörigkeiten in Brandenburg.
- (2) Er hat seinen Sitz in Potsdam und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### *1.2 Allgemeine Grundsätze*

- (1) Innerhalb Brandenburgs vertritt der BBBV die Interessen der Fachsportart Billard für alle Spielarten und deren Disziplinen gegenüber Dritten.
- (2) Der BBBV verhält sich parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (3) Mit den in Satzung, Ordnungen und Richtlinien verwendeten männlichen Formen für Personen- und Funktionsbezeichnungen sind - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - stets beide Geschlechter gemeint. Zur Wahrung der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen verzichtet.

### *1.3 Mitgliedschaften*

- (1) Der BBBV ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg und der Deutschen Billard Union (DBU) und erkennt deren Satzung und Ordnungen an. Das Recht auf Austritt wird davon nicht eingeschränkt.
- (2) Zur Erfüllung des Verbandszwecks, kann der BBBV weitere Mitgliedschaften erwerben. Über den Erwerb weiterer Mitgliedschaften entscheidet das Präsidium. Diese Entscheidung bedarf der Genehmigung durch den nächsten ordentlichen Verbandstag, welche diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf. Die Rechte des BBBV und seiner Untergliederungen aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

### *1.4 Zweck*

- (1) Vereinszweck ist es, durch gleichmäßige Pflege und Förderung des Billardsportes in allen Spielarten, die körperliche, kulturelle und sittliche Entwicklung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu ermöglichen und zu fördern.



### 1.5 Aufgaben

- (1) Der BBBV sorgt in seinem Verantwortungsbereich insbesondere dafür
  - a) die Untergliederungen über alle wichtigen Angelegenheiten in geeigneter Weise zu informieren
  - b) den Billardsport im Verbandsgebiet zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Landesverbände in sportlichem Geiste zu regeln,
  - c) die Infrastruktur seiner Untergliederungen sowie Bildungsmaßnahmen für sie direkt oder indirekt zu fördern,
  - d) den Billardsport innerhalb des Verbandsgebietes nach einheitlichen Spielregeln auszutragen,
  - e) in Meisterschaften (Einzel- und Mannschaftsmeisterschaft) und anderen verbandsweiten Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,
  - f) die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern sowie die von ehren- und hauptamtlichen Vereins- und Verbandsmitarbeitern zu fördern,
  - g) die Integrität des sportlichen Wettbewerbs zu gewährleisten und hierzu alle notwendigen wettbewerbssichernden Maßnahmen zu treffen,
  - h) jede Form des Dopings zu bekämpfen und
    - in enger Zusammenarbeit mit der DBU für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden
    - Einzelheiten in einer Anti-Doping Ordnung zu regeln,
  - i) Strukturverbesserungen des Billardsportes, auch als Breitensport, durch Öffentlichkeitsarbeit, kulturelle Veranstaltungen und Werbung zu unterstützen,
  - j) den Billardsport durch die Nutzung zeitgemäßer Medien innerhalb des Verbandes und in der Öffentlichkeit zu präsentieren,
  - k) die Teilnahme seiner Leistungsträger an internationalen und nationalen Turnieren zu unterstützen,
  - l) die Bildung von Auswahlmannschaften, die Vorbereitung und Durchführung von Landesvergleichen zu fördern.



- (2) Brandenburgische Billard Jugend (BBBJ)
1. Der BBBV führt und verwaltet die Aufgaben der BBBJ.
  2. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sorgt der BBBV in seinem Verantwortungsbereich für
    - a) Planung, Durchführung und Förderung eines regelmäßigen und geordneten Spiel- und Lehrbetriebes
    - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
    - c) Entwicklung neuer Formen des Sportes und der Bildung
    - d) Zusammenarbeit mit sportlichen Jugendorganisationen
    - e) Pflege der internationalen Verständigung.

#### 1.6 *Gemeinnützigkeit*

- (1) Der BBBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der BBBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des BBBV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBBV.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des BBBV.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Verbandsfunktionen werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt. Bei Bedarf können diese Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG, der sog. Ehrenamtszuschale ausgeübt werden.
- (5) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen Mitarbeiter des BBBV einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den BBBV entstanden sind. Zahlungen für entstandene Aufwendungen können auch pauschal im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des BBBV auf der Grundlage entsprechender Präsidiumsbeschlüsse getätigt werden.
- (6) Die Auflösung des BBBV kann rechtswirksam nur durch Beschluss des Verbandstages und mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen (wobei mindestens 51 % der möglichen Stimmen nach Wahlordnung anwesend sein müssen) erfolgen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Liquidation des Verbandes wird durch einen vom Landessportbund Brandenburg zu berufenden Rechtsanwalt durchgeführt.



### 1.7 *Rechtsgrundlagen*

- (1) Die Durchführung des Sportbetriebs sowie der organisatorische und verwaltungsmäßige Ablauf richten sich nach dieser Satzung sowie den Ordnungen und Richtlinien des BBBV. Die Ordnungen und Richtlinien sind kein Bestandteil der Satzung und müssen zu dieser widerspruchsfrei sein.
- (2) Die Sportprogramme (STO- Besonderer Teil) werden durch den Sportausschuss beschlossen und durch das Präsidium in Kraft gesetzt.

### 1.8 *Wahlen*

- (1) Bei Wahlen für ein Präsidiumsamt wird über Kandidaten abgestimmt, die mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag ihre Bewerbung in Textform bei der Geschäftsstelle eingereicht haben oder als Wahlvorschläge vorliegen. Liegt für eine zu besetzende Funktion keine schriftliche Bewerbung/ Wahlvorschlag vor, können auf dem Verbandstag mündliche Bewerbungen abgegeben oder Wahlvorschläge gemacht werden.
- (2) Für jede einfach zu besetzende Funktion ist bei mehreren Bewerbern der gewählt, der im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Wird sie von allen verfehlt, erfolgt ein zweiter Wahldurchgang mit den beiden Bewerbern, die im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten. Hier gilt dann als gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Weiteres regelt die Wahlordnung in der gültigen Fassung.

## **2.0 MITGLIEDSCHAFT UND ZUGEHÖRIGKEIT**

### 2.1 *Erwerb der Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied im BBBV kann jeder Verein werden, der am Tage des Beitritts mindestens 7 Einzelmitglieder nachweisen kann. Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es einen schriftlichen Antrages über das BBBV-Formular "Antrag auf Mitgliedschaft" (Anlage 1) Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) der Nachweis der Gemeinnützigkeit
  - b) den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister
  - c) eine Mitgliederliste (Name, Vorname, Geb.-Datum)
  - d) die „Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Verpflichtungserklärung“ (Anlage 2) der Zugehörigen
- (2) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Es kann die Aufnahme aus triftigem Grund ablehnen. Der Entscheid bedarf der Schriftform und ist dem Antragsteller umgehend zuzuleiten.



- (3) Gegen den Entscheid ist Berufung vor dem Verbandstag zulässig.
- (4) Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen.

## *2.2 Erlöschen der Mitgliedschaft*

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im BBBV erfolgt durch Austritt, Streichung wegen Auflösung, Ausschluss wegen verbandsschädigendem Verhalten gemäß TZ II 2.2 (3) und Auflösung des BBBV TZ I 1.6 (6).
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem BBBV erfolgt zum 31.12 des Jahres und muss bis zum 30.06. des Jahres schriftlich und nachweisbar in der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (3) Streichungen und Ausschlüsse sind durch das Präsidium zu entscheiden. Die Präsidiumsentscheidung hat mit mindestens einfacher Mehrheit zu erfolgen. Ausschluss bei:
  - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die Ordnungen des BBBV
  - b) bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen die Anordnungen und Beschlüsse der Organe des BBBV
  - c) bei groben Verstößen gegen die Interessen oder das Ansehen des BBBV
  - d) wenn seine sportlichen Aktivitäten mit nicht mehr als 6 Einzelmitgliedern durchgeführt werden

- (4) Gegen den Bescheid ist die Berufung vor dem Verbandstag zulässig. Die fristgemäß nach TZ 2.2 (5) eingegangene Berufung erzielt aufschiebende Wirkung des Beschlusses des Präsidiums bis zur Entscheidung des Verbandstages.
- (5) Die Berufung bedarf der Begründung. Sie ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzulegen. Zur Entscheidung beruft das Präsidium einen außerordentlichen Verbandstag ein.

## *2.3 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder*

- (1) Natürliche Personen, die sich um den Billardsport oder um den BBBV besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Präsidiums durch den Verbandstag des BBBV zu Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind zum Verbandstag des BBBV einzuladen und haben dort beratende Stimme. Der Ehrenpräsident gehört dem Präsidium des BBBV mit beratender Stimme an.
- (3) Mitglieder und ihre Zugehörige können für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste um den BBBV geehrt werden. Für besondere Verdienste können auch Ehrungen an externe Personen vergeben werden. Nähere Bestimmungen kann eine Ehrungsordnung enthalten.



## 2.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

### (1) Rechte der Mitglieder

Sitz und Stimme auf dem Verbandstag

- a) seine eigenen Angelegenheiten einvernehmlich mit der Satzung des BBBV in eigener Verantwortlichkeit zu regeln
- b) dem Verbandstag Anträge zu stellen

### (2) Pflichten der Mitglieder

- a) den Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister zu erbringen,
- b) den Nachweis der Gemeinnützigkeit zu erbringen,
- c) sich keiner konkurrierenden Vereinigung anzuschließen, die ähnliche sportspezifische Ziele wie der BBBV verfolgt,
- d) die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten sowie zur Durchführung der Aufgaben im BBBV erforderlichen und nach Satzung und Ordnungen vorgesehenen Leistungen zu erbringen,
- e) die Entscheidungen der BBBV Organe durchzuführen,
- f) dem BBBV die nach TZ VI erforderlichen Mitteilungen zur Datenverarbeitung zu machen,
- g) Mitgliedermeldungen an übergeordnete Sportorganisationen über dem BBBV einzureichen,

## 3.0 ORGANE

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen Die Organe des BBBV sind

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) die Kassenprüfungskommission
- d) der Sportausschuss
- e) die Ausschüsse der Spielkreise
- f) das Sportgericht und das Verbandsgericht
- g) Beauftragte des BBBV





### 3.2 *Der Verbandstag*

#### 3.2.1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus
  - a) den Mitgliedern
  - b) dem Präsidium
  - c) den Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern
  - d) den Vorsitzenden des Sportgerichts und des Verbandsgerichts
  - e) die Regionalverantwortlichen
  - f) einem Delegierten je Spielkreis
  
- (2) Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBBV.
- (3) Der Verbandstag ist zuständig für
  - a) die Entgegennahme der Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichte des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und ggfs. weiterer BBBV- Beauftragter,
  - b) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) Kauf und Verkauf von Grundstücken und Immobilien
  - d) Abschluss von Mietverträgen mit einer Jahresmietsumme von über 5.000 €
  - e) den Kauf von Anlagevermögen über 4.000 €,
  - f) die Entlastung des Präsidiums,
  - g) Wahl und Abberufung des Präsidiums, des Sport- und Verbandsgerichts,
  - h) Finanzordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Antidopingordnung, Wahlordnung, Sport- und Turnierordnung Allg. Teil (ohne Anlage), Rechts- und Strafordnung, Ehrungsordnung,
  - i) die Änderung dieser Satzung (ohne Anlagen),
  - j) die Entscheidung über sportpolitische Belange mit übergeordneter Bedeutung,
  - k) die Behandlung eingereicherter Anträge auf der Tagesordnung
  - l) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft,
  - m) die Auflösung des BBBV

#### 3.2.2 Einberufung

- (1) Der Verbandstag tritt alle 2 Jahre zusammen und soll möglichst in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden. Er wird vom Präsidium vier Wochen vorher mit Tagesordnung über die zu behandelnden Angelegenheiten einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem BBBV bekannte Adresse abgesendet worden ist.
- (2) Das Präsidium kann aus wichtigem Grund einen außerordentlichen Verbandstag einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform und in gleicher Sache beantragen. Dieser außerordentliche Verbandstag muss spätestens einen Monat nach Zugang des Begehrens stattfinden. Die Frist für die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages kann im Dringlichkeitsfalle auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich auch die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche.



### 3.2.3 Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder und das Präsidium des BBBV soweit es ihren Verantwortungsbereich betrifft.
- (2) Alle Anträge müssen in Textform mit Begründung mindestens 6 Wochen vor Beginn des Verbandstages, Anträge an Beratungen der Organe des BBBV mindestens 4 Wochen vor Termin, in der Geschäftsstelle eingegangen sein, um diese Anträge allen Teilnehmern rechtzeitig zustellen zu können. Davon ausgenommen sind die Anträge des Präsidiums.
- (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden können, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Zulässigkeit muss durch Satzung und Ordnungen begründet sein.
- (4) Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrages kann auf dem Verbandstag nur dann erfolgen, wenn dies mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (5) Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung oder auf eine Auflösung des BBBV hinzielen, sind unzulässig.

### 3.2.4 Beschlussfassung

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse eines Verbandstages gelten durch die Abstimmung der abgegebenen Stimmen.
- (2) Der Verbandstag wird vom Präsidenten, einem der Vizepräsidenten oder einem Beauftragten des BBBV geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen der Anwesenden als Protokollführer.
- (3) Der Verbandstag fasst Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Für die Änderung oder Ergänzung der Satzung sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Änderung des Vereinszweckes kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (6) Abstimmungen über unaufschiebbare Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verbandstages fallen, kann das Präsidium in Textform einholen. Davon ausgenommen sind Entlastungen und Wahlen sowie solche Anträge, die gemäß Tz. 3.2.3 Abs. (5) auch als Dringlichkeitsanträge unzulässig sind.

### 3.2.5 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt auf dem Verbandstag sind die Mitglieder, das Präsidium, die Regionalverantwortlichen und ein Delegierter je Spielkreis. Der Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Beauftragte und die Vorsitzenden des Sport- und Verbandsgerichts haben kein Stimmrecht.



(2) Jedes Mitglied des BBBV vereint auf sich folgende Stimmen:

a) bis	15	Mitglieder	1 Stimme
b) von	16 bis 30	Mitglieder	2 Stimmen
c) von	31 bis 45	Mitglieder	3 Stimmen
d) über	45	Mitglieder	4 Stimmen

Berücksichtigt werden dabei ausschließlich die Statistikmeldungen des laufenden Kalenderjahres. Mitglieder die mit ihrer Jahresbeitragsverpflichtung im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.

- (3) Die Mitglieder des Präsidiums, die Regionalverantwortlichen und ein Delegierter je Spielkreis haben je eine Stimme. Bei der eigenen Entlastung und bei Wahlen haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.
- (4) Ausnahmslos stimmberechtigt sind nur die zum Zeitpunkt der Abstimmung im Abstimmungsraum anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer.

### 3.2.6 Protokollierung der Beschlüsse

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Ergebnis der Abstimmung im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

### 3.3 *Das Präsidium*

(1) Das Präsidium besteht aus

- a) den Ehrenpräsidenten
- b) dem Präsident
- c) dem Vizepräsident Finanzen
- d) dem Vizepräsident Sport
- e) dem Vizepräsident für Verbandsfragen
- f) dem Jugendsportwart
- g) dem Lehrwart
- h) dem Sportwart Kegel
- i) dem Sportwart 5 Kegel
- j) dem Sportwart Karambol
- k) dem Sportwart Pool
- l) dem Sportwart Snooker

(2) Der Ehrenpräsident ist zu den Präsidiumstagen des BBBV einzuladen. Dort hat er beratende Stimme.



- (3) Für einzelne Aufgaben können durch das Präsidium nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BBBV Beauftragte berufen werden z. B.
- a) Landesschiedsrichterobmann
  - b) Landescheftrainer
  - c) Anti- Doping Beauftragter
  - d) Datenschutzbeauftragter

Ein BBBV-Beauftragter ist ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Präsidiums/ Sportausschuss einzuladen, wenn die Behandlung der Tagesordnung seinen fachlichen Rat erfordert.

- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Der BBBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten allein oder durch zwei Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Abweichend haben der Präsident bzw. jeweils ein Vizepräsident für die Beantragung von Eintragungen beim Amtsgericht Alleinvertretungsvollmacht. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (5) Die Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht zugleich ein anderes in dieser Satzung genanntes Amt nach Tz. 3.3 Abs. (1) ausüben.  
Ausgenommen hiervon ist die Funktion des Vizepräsidenten Sport. Seine Funktion kann im Bedarfsfall mit einer Funktion nach Tz. 3.3 Abs. (1) h) bis l) zusammengelegt werden.
- (6) Dem Präsidium obliegt die Leitung des BBBV. Es tritt mindestens einmal jährlich zusammen, hat alle Verwaltungsaufgaben zu erledigen und beschließt alle Angelegenheiten des BBBV, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die einzelnen Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen des BBBV sowie den Beschlüssen seiner Organe.
- (7) Das Präsidium wird alle vier Jahre auf einem ordentlichen Verbandstag gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für jede betriebene Spielart ist ein Sportwart zu wählen. Alle übrigen Funktionen arbeiten spielartübergreifend.
- (8) Ein Präsidiumsamt endet durch Ablauf der Wahlperiode, durch Tod, durch Widerruf oder Rücktritt.
- (9) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, hat das Präsidium binnen eines Monats einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, der spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfindet und einen neuen Präsidenten wählt.
- (10) Scheidet ein anderes Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, kann das Präsidium für die Restdauer ein Ersatzmitglied berufen. Dies gilt nicht für den Ehrenpräsidenten.
- (11) Die Abberufung eines Präsidiumsmitglieds kann vom Präsidium beantragt werden. Für die Abberufung ist die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder eines vom Präsidium einzuberufenden außerordentlichen Verbandstages erforderlich.
- (12) Das Präsidium unterhält für die Verwaltung des BBBV eine Geschäftsstelle. Das Präsidium kann Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu seinen Tagungen hinzuziehen. Sie haben beratende Stimme.



### 3.4 Sportausschuss (SPA)

- (1) Der SPA ist ein entscheidungsvorbereitendes Organ in allen Fragen des Billardsportes, die in der Sport- und Turnierordnung- Besonderer Teil zu regeln sind. Er verabschiedet die Sportprogramme der einzelnen Spielarten.  
Anträge dazu können durch Mitglieder und Organe des BBBV über die Geschäftsstelle an den Sportausschuss gestellt werden. Den Vorsitz führt der Vizepräsident Sport.
- (2) Der SPA setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
  - (a) Vizepräsident Sport
  - (b) Vizepräsident Verbandsfragen
  - (c) den Sportwarten
  - (d) den Regionalverantwortlichen
  - (e) dem Lehrwart
- (3) Der SPA soll mindestens einmal jährlich tagen. Durch die Tagesordnung kann eine Ausweitung des Personenkreises bestimmt werden.
- (4) Die Sitzungen des SPA sind zu protokollieren. Das Präsidium ist über Beschlüsse zeitnah zu informieren.

### 3.5 Lehrwesen

- (1) Zwischen der Deutschen Billard Union (DBU) als federführendem Ausbildungsträger des DOSB Lizenzwesens im Trainerbereich für Billard und dem BBBV wurde eine Kooperationsvereinbarung lt. Kapitel VI der Rahmenrichtlinie (RL) [S. 56] zur Durchführung der Ausbildungsmodule abgeschlossen.
- (2) Der BBBV sichert dabei die exakte Umsetzung der RL der DBU und aller damit verbundenen Vorschriften, Anhänge und Verfügungen zu. Sämtliche Module müssen unabhängig von dieser Vereinbarung einzeln bei der DBU zur Durchführung angemeldet und genehmigt werden.
- (3) Diese Kooperationsvereinbarung kann durch die DBU im begründeten Fall jederzeit gelöst werden (siehe RL). Bereits in Ausbildung befindliche Module sind von dieser Regelung nicht betroffen.

### 3.6 Sportgericht

#### 3.6.1 Zusammensetzung

- (1) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Beisitzer und zwei stellvertretenden Beisitzern. Vorsitzender und Stellvertreter werden aus der Mitte des Sportgerichts gewählt.
- (2) Das Sportgericht wird alle vier Jahre auf einem ordentlichen Verbandstag gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die Mitglieder des Sportgerichts dürfen nicht dem Schiedsgericht, dem Präsidium oder einem Sportausschuss angehören.



### 3.6.2 Aufgaben

- (1) Das Sportgericht ist Rechtsorgan des BBBV und entscheidet
  - a) über Widersprüche gegen Entscheidungen der Ressortinhaber, denen das Präsidium nicht abgeholfen hat
  - b) über Einsprüche gegen Entscheidungen des Verbandstages
  - c) in allen übrigen Fällen in erster Instanz und spricht die ihm zugewiesenen Sanktionen - aus (Tz. V.). Näheres bestimmt die Rechts- und Strafordnung.
- (2) Im Bereich der Zuständigkeit des Sportgerichts darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach Ausschöpfung des Verbandsrechtsweges angerufen werden. Ist das Verbandsgericht nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung der Vorinstanz als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (3) Das Verfahren vor dem Sportgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Sportgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Einzelrichter- Entscheidungen sind zulässig.

## 3.7 Verbandsgericht

### 3.7.1 Zusammensetzung

- (1) Das Verbandsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einem Beisitzer und zwei stellvertretenden Beisitzern. Vorsitzender und Stellvertreter werden aus der Mitte des Verbandsgerichts gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen nicht dem Sportgericht, dem Präsidium oder dem Sportausschuss angehören.
- (3) Das Verbandsgericht wird alle vier Jahre durch den Verbandstag gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

### 3.7.2 Aufgaben

- (1) Das Verbandsgericht ist Rechtsorgan des BBBV und entscheidet über die Berufung gegen Entscheidungen des Sportgerichts.
- (2) Im Bereich der Zuständigkeit des Verbandsgerichts darf ein ordentliches Gericht nur und erst nach einer Entscheidung durch das Verbandsgericht angerufen werden. Zuvor ist durch Anrufung des Verbandsgerichts der Verbandsrechtsweg auszuschöpfen. Ist das Verbandsgericht nicht innerhalb der dafür in der Rechts- und Strafordnung vorgesehenen Frist angerufen worden, so gilt damit die Entscheidung des Sportgerichts als akzeptiert. Ein ordentliches Gericht kann gegen die Entscheidung nicht angerufen werden.
- (3) Gegen die Entscheidung des Verbandsgerichts kann ein ordentliches Gericht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Entscheidung angerufen werden.



- (4) Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird in der Rechts- und Strafordnung geregelt. Die Zulässigkeit der Anrufung des Verbandsgerichts kann von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

### *3.8 Spielkreise*

- (1) Werden auf der Grundlage örtlicher Gegebenheiten durch den Sportausschuss gebildet und organisieren einen nachrangigen Sportbetrieb im Auftrag des BBBV.
- (2) Sie lehnen sich an die übergeordneten Strukturen an und sind keine rechtsfähigen Institutionen.

### *3.9 Ehrungen*

- (1) Das Präsidium verleiht Auszeichnungen gemäß der Ehrungsordnung des BBBV. Die Mitglieder und Organe des BBBV können Sportler und Funktionäre für Auszeichnungen vorschlagen.

### *3.10 Nutzungsrechte*

- (1) An Arbeiten und Leistungen die im Rahmen übernommener ehrenamtlicher Funktionen und Aufgaben im BBBV erbracht werden, hat der BBBV uneingeschränktes, unwiderrufliches und unentgeltliches internes und externes Nutzungsrecht.

## **4.0 FINANZEN**

### *4.1 Mitgliedsbeitrag*

- (1) Vom BBBV wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, der nach Beschluss des Verbandstages als Änderung der Beitragsordnung wirksam und vollziehbar wird.
- (2) Maßgebend für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages des Folgejahres ist die bis zum 01.09. des laufenden Jahres gemeldete Anzahl der aktiven Einzelmitglieder der Vereine.

### *4.2 Haushalt und Rechtsprüfung*

- (1) Der BBBV hat die für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten. Der nach diesen Grundsätzen aufzustellende jährliche Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushaltswirtschaft und Haushaltsführung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Präsidium kann im Rahmen des Haushaltsplans über jede Summe verfügen.
- (4) Der Vorstand nach § 26 (2) BGB kann in eigener Verantwortung Rechtsverbindlichkeiten bis zu einem in der Satzung festgelegten Betrag eingehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung des Präsidiums einzuholen.



- (5) Zuschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben (Tz. 1.4 und 1.5) und nur auf Grund bestehender Richtlinien vergeben werden.
- (6) Personen, die im Auftrag oder als Organ des BBBV für diesen tätig werden, sind die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben anfallenden Aufwendungen zu erstatten. Ungeregelte Fälle entscheidet das Präsidium.
- (7) Zur Prüfung der Rechnungslegung wählt der Verbandstag alle vier Jahre drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Der Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Zur Erfüllung der Kontrollpflichten der Kassenprüfungskommission ist ihr Zugang zu allen Unterlagen zu gewähren sowie wahrheitsgetreue Auskunft zu erteilen. Zu den Sitzungen der Kassenprüfungskommission können Mitglieder des Präsidiums geladen werden.

## **5.0 SANTIIONSGEWALT UND SANKTIONSPORTEN**

### *5.1 Sanktionsgewalt*

- (1) Der Sanktionsgewalt des BBBV unterliegen seine Mitglieder und Zugehörige nach Maßgabe der Satzung und der Ordnungen des BBBV. Die verbandsinternen Sanktionen werden im Weiteren als Strafen bezeichnet.
- (2) Alle Formen des unsportlichen Verhaltens sowie unter Strafe gestellte Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BBBV werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechtsund Strafordnung, die Sport- und Turnierordnungen, die Jugendordnung und die ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen.
- (3) Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom BBBV auf die DBU übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen.

### *5.2 Sanktionsarten*

- (1) Als Strafen gegen Mitglieder sind zulässig:
  - a) Verwarnung,
  - b) Disqualifikation,
  - c) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
  - d) Ausschluss des Vereins und seiner Zugehörigen vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BBBV und übergeordneter Verbände bis zur Dauer von zwei Spieljahren,
  - e) Ausschluss aus dem BBBV





- (2) Für die Verhängung von Verwarnungen und Geldstrafen bis zu 500,00 Euro gegen Mitglieder ist das Präsidium zuständig. Darüber hinaus gehende Strafen können vom Verbandsgericht verhängt werden. Im Fall des Ausschlusses aus dem BBBV ist der Verbandstag zuständig. Präsidium und Verbandstag sind damit Straforgane des BBBV.
- (3) Als Strafen gegen Zugehörige sind zulässig:
  - a) Verwarnung,
  - b) Disqualifikation,
  - c) Aberkennung von Punkten,
  - d) Geldstrafe bis zu 2.500,00 Euro,
  - e) Ausschluss vom Spielbetrieb für bestimmte oder alle Meisterschaften oder Maßnahmen des BBBV und übergeordneter Verbände.
- (4) Verwarnungen, Aberkennung von Punkten, Geldstrafen bis zu 500,00 Euro und Ausschluss vom Spielbetrieb für Einzelsportler bis zur Dauer von einem Spieljahr können vom Sportgericht und von den Sportwarten verhängt werden. Darüber hinaus gehende Strafen können nur vom Verbandsgericht verhängt werden. Das Sportgericht und die Sportwarte sind damit Straforgane des BBBV.
- (5) Die wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung zu verhängenden Strafen ergeben sich aus Anti-Doping-Ordnung der DBU. Alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung der DBU unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs - auch für den einstweiligen Rechtsschutz - entschieden. Die Mitglieder und Zugehörigen sind verpflichtet, Entscheidungen der DBU anzuerkennen und umzusetzen.
- (6) Die Vereine haften für die gegen ihre Zugehörigen verhängten Geldstrafen.
- (7) Die Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.



## **6.0 DATENVERARBEITUNG UND DATENSCHUTZ**

### *6.1 Datenverarbeitung*

- (1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß Tz. 1.4 und ihrer Aufgaben nach Tz. 1.5, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Billardsports, erfasst der BBBV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von seinen Untergliederungen und ihren Zugehörigen. Der BBBV kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom BBBV selbst, von seinen Untergliederungen, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.
- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im BBBV sowie im Verhältnis zu seinen Untergliederungen, der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen BBBV, seinen Untergliederungen und Zugehörigen und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Billards, insbesondere des BBBV, seiner Untergliederungen und Zugehörigen genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz (1) erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem BBBV mitzuteilen. Wenn für die Datenerfassung entsprechende Medien bereitgestellt werden, sind die Mitglieder verpflichtet, Änderungen der sie betreffenden Daten gemäß Absatz (1) selbst einzupflegen.

### *6.2 Datenschutz*

- (1) Der BBBV ist bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Er stellt insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der BBBV Informationssysteme gemeinsam mit Dritten nutzt und betreibt (Tz. 6.1 Abs. (1) dritter Satz. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke und -aufgaben notwendig oder aus anderen Gründen (insbesondere Tz. 6.1 Abs. (3) datenschutzrechtlich zulässig ist.
- (2) Der BBBV verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und ihrer Zugehörigen zu sichern.



## **7.0 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### *7.1 Auflösung*

- (1) Für die Auflösung des BBBV gilt die Bestimmung in Tz. 3.2.4 Abs. (5).
- (2) Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des BBBV haben die Mitglieder keine Rechte am Vermögen des BBBV.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des BBBV oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des BBBV an den Rechtsnachfolger, der gemeinnützig tätig sein muss. Hierzu ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen. Ist ein Rechtsnachfolger nicht vorhanden, fällt das Vermögen an den Landessportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sport.

### *7.2 In-Kraft-Treten*

- (1) Sollten Teile dieser Satzung jetzt oder zukünftig im Widerspruch zu anererkennungspflichtigen Satzungen oder Ordnungen übergeordneter Stellen stehen oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sind diese nach bestem Wissen im Sinne der Satzung zu ersetzen. Der Rest der Satzung bleibt davon unberührt.
- (2) Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde vom Verbandstag am 23.Juli 2011 verabschiedet und zuletzt vom 13. ordentlichen Verbandstag am 11.03.2017 geändert.